

Die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen hat am 13. Juli 2016 folgende Erklärung verabschiedet:

Erklärung der Grundsätze der Fakultät für Geisteswissenschaften

Präambel

Als eine säkulare Institution hat die Universität die Aufgabe, die Gesellschaft mit wissenschaftlichen, d.h. systematisch und methodisch kontrolliert gewonnenen Erkenntnissen zu versorgen und damit die freie Entwicklung von Wissen und Können zu befördern, ohne die grundsätzliche Zukunftsoffenheit und -fähigkeit einer Gesellschaft nicht möglich wäre. Wissenschaftliche Institutionen müssen daher vor wissenschaftsexternen Interessen, insbesondere vor ökonomischer, politisch-weltanschaulicher und religiöser Einflussnahme geschützt werden, um dieser Verpflichtung gerecht werden zu können. Aus diesem Grund formuliert Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eine zentrale Bedingung: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Um einen freien Diskurs zu ermöglichen, müssen Universitäten neben einer solchen Freiheit von äußerem Einfluss auch im Inneren vor dogmatischen Positionen, Konformitätszwängen und Denkverboten abgesichert werden.

Wer an einer Universität forscht, lehrt, studiert oder sonstwie tätig ist, verpflichtet sich auf die sozialen und kommunikativen Regeln einer wissenschaftlichen Institution in einem demokratisch verfassten Rechtsstaat. Der Umgang mit fehlbarem Wissen, inkompatiblen Überzeugungen und kognitiver Dissonanz, die mit der Heterogenität von Perspektiven einhergeht, muss Geboten der Vernunft folgen. Lehrende und Studierende bewegen sich im „Raum der Gründe“ und sind verpflichtet, Ihre Positionen argumentativ zu untermauern sowie sich wechselseitig als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freien und fairen Diskurs anzuerkennen. Indem sie dies tun, übernehmen die Mitglieder der Universität gemeinsam Verantwortung für die Formen der Kommunikation, die durch die Artikulation von Dissens herausgefordert bzw. auf die Probe gestellt werden. Integraler Bestandteil akademischer Bildung ist daher die Einübung in einen nachdenklichen und gelassenen Umgang mit abweichenden Meinungen und Überzeugungen. Dogmatische Positionen, die solche Differenzen nicht dulden, gefährden die Gewinnung von Erkenntnissen und die freie Entfaltung des Wissens.

Alle Mitglieder der Universität müssen erwarten können, dass ihre individuellen Persönlichkeitsrechte respektiert werden. Sozialer Druck auf einzelne, sich in Verhalten und äußerem Erscheinungsbild weltanschaulichen oder herkunftsbezogenen Gruppen anzupassen, kann nicht geduldet werden.

Nicht zuletzt aus der konkreten Erfahrung von Verletzungen unserer Grundwerte heraus sieht sich die Fakultät für Geisteswissenschaften veranlasst, zentrale Grundnormen¹ des gemeinschaftlichen Handelns an der Universität zu benennen. Fakultätsangehörige sollen dadurch in ihrer Integrität und Urteilskraft bestärkt und zudem über Anlaufstellen für den Fall solcher Verletzungen informiert werden. Die Grundnormen sind selbst als konkrete Bedingungen zur Realisierung und Aufrechterhaltung der Ziele zu verstehen, wie sie aus dem gesellschaftlichen Auftrag einer Wissenschafts- und Bildungsinstitution resultieren und die im Folgenden in Form von drei Grundsätzen angegeben werden.

Die Fakultät für Geisteswissenschaften, als Teil der Universität Körperschaft öffentlichen Rechts, erklärt nach Feststellung des Erfordernisses folgende Grundsätze und daraus resultierende Grundnormen für das gemeinschaftliche Handeln an der Universität.

Grundsätze

(Demokratischer Grundsatz) Der demokratische Grundsatz² ist, dass wir in einer Gesellschaft leben wollen, in der die Freiheit³ eines jeden neben der des anderen bestehen kann. Wie jede demokratische Institution hat die Fakultät für Geisteswissenschaften über diesen Grundsatz einen gesellschaftlichen Auftrag.

(Grundsatz der Lehre) Das gemeinschaftlich verfolgte Ziel der Institution Fakultät für Geisteswissenschaften ist die Bildung⁴ und Aufklärung⁵ aller Ihrer Mitglieder und darüber vermittelt der Bevölkerung.

(Grundsatz der Forschung) Die Fakultät für Geisteswissenschaften verfolgt als Teilziel die Entwicklung und Verbesserung aller notwendigen sowie effektiven Mittel für das Ziel der Aufklärung und Bildung. Dazu gehören im Besonderen: Wissenschaft als notwendiges Mittel. Kunst als effektives Mittel.⁶

Grundnormen des gemeinschaftlichen Handelns an der Universität

1. Gegenseitige Wertschätzung

(1) Forderungen nach ‚Toleranz‘ werden häufig zugleich zu schwach und zu stark erhoben. Zu schwach, weil gegenseitige Anerkennung mehr einschließt als bloße Duldung. Zu stark, weil nicht alles zu dulden ist. Zu tolerieren ist nur das, was mit den Grundsätzen verträglich ist.⁷

(2) Die geforderte gegenseitige Wertschätzung schließt dagegen auch alle persönlichen Alteritäten ein, sofern diese nicht mit den Grundsätzen unverträglich sind.

2. Gleichbehandlung

(1) Diversität kann und muss selbst kein Grundwert sein. Das gemeinsame Interesse an Bildung und Aufklärung kennt weder Rasse, noch Alter, noch Geschlecht, noch ethnische Herkunft, noch religiöse Überzeugung oder Weltanschauung, noch Behinderung oder sexuelle Identität.

(2) Das einzig relevante personale Merkmal ist die Bereitschaft, am gemeinsamen Ziel des demokratischen Grundsatzes und den Teilzielen der Institution mitzuwirken. Alle anderen Persönlichkeitsmerkmale sind als Teil der Privatsphäre des Einzelnen zu respektieren.

(3) Alle Mitglieder der Fakultät sollen sich diesbezüglich in allen Kontexten gegenseitig gleich behandeln.

3. Säkularität und weltanschauliche Neutralität

(1) Die Universität ist eine säkulare Institution. Weltanschauungen haben ausschließlich als Gegenstand der kritischen Reflexion einen Platz (Aufklärungsziel).

(2) Glaubensbekundungen oder -Ausübungen, die nicht als diskursiver Beitrag zu verstehen sind, gehören ins Privatleben und sind im Rahmen einer Bildungsinstitution als irrelevant zu unterlassen. Irrelevante Äußerungen wiederum sind Störungen der wissenschaftlichen Interessen.

(3) Dass Vertreter einer Weltanschauung deren im wissenschaftlichen Interesse vollzogene sachliche Kritik aushalten können müssen, soll als Selbstverständlichkeit gelten.

4. Prinzipielle Offenheit und Kritikfähigkeit von Wissenschaft

(1) Das Betreiben von Wissenschaft beinhaltet den Anspruch auf intersubjektive Geltung sowie Abweisung aller Dogmatik. Jede wissenschaftliche These muss prinzipiell jederzeit auf den Prüfstand gestellt werden - und jedes Phänomen zum wissenschaftlichen Gegenstand gemacht werden können.

(2) Jede kulturelle Erscheinung muss zugänglich sein für methodische Kritik; also ‚Grenzziehung‘ nach a) Verträglichkeit bzgl. der Grundsätze b) Evaluation als lebensbereichernd.⁸

5. Akademische Redlichkeit⁹

(1) Hiermit werden Bedingungen des Gelingens von Wissenschaft auf der Ebene der Individuen benannt. Dies beinhaltet die Fähigkeit, zwischen Privatsphäre und Wissenschaft zu unterscheiden, ein undogmatisches Auftreten, sachliches Argumentieren, Ehrlichkeit, Kritikfähigkeit.

(2) Zur wissenschaftlichen Bildung gehört, sich auch auf die diskursive Prüfung wissenschaftlicher Auffassungen sowie die Kritik von Überzeugungen, Weltanschauungen und kulturellen Praktiken einzulassen.

(3) Zur Redlichkeit gehören überdies bereits im Studium Ambitionen (bzw. ein ‚Ethos‘) zum Betreiben von Wissenschaft im Sinne der Grundsätze.¹⁰

Verletzung der Grundsätze und Grundnormen an der Universität

1. Missachtung von Grundrechten

Wer in folgender Weise handelt, verletzt unmittelbar die Grundrechte anderer Personen. Die entsprechenden Handlungsweisen werden entschieden nicht geduldet.

(1) Sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt

Siehe hierzu die Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt der Universität Duisburg-Essen.

(2) Hassreden, Mobbing, üble Nachrede auch und insb. über soziale Medien

Mit entsprechenden Verstößen und der Abklärung entsprechender Vorwürfe befassen sich die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und der Universität und der von der Fakultät für Geisteswissenschaften eingerichtete Konfliktausschuss.

(3) Ausübung von sozialem Druck auf andere

Auch subtile (unterschwellige, weniger drastische, ...) Missachtungen individueller Persönlichkeitsrechte – wie etwa die Ausübung von sozialem Druck auf einzelne, sich in Verhalten oder äußerem Erscheinungsbild weltanschaulichen oder herkunftsbezogenen Gruppen anzupassen – sind nicht zu dulden. Wer andere in ihrem freien Bildungsweg stört, verstößt nicht nur gegen den demokratischen Grundsatz, sondern außerdem gegen Grundgesetz und Sittengesetz.

Mit entsprechenden Verstößen und der Abklärung entsprechender Vorwürfe befasst sich der von der Fakultät für Geisteswissenschaften eingerichtete Konfliktausschuss.

2. Missbrauch von Grundrechten

Grundrechte können auf verschiedene Weise missbraucht werden, zu nennen sind insbesondere die folgenden Fälle:

(1) Missbrauch von Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit – wie andere Grundrechte auch – hat zwar keine Schranken, wie etwa willkürliche Tabuthemen und Redeverbote, aber sie ist begrenzt durch die Bedingungen ihrer eigenen Ermöglichung, d.h. durch den demokratischen Grundsatz. Die Inanspruchnahme der Möglichkeit öffentlicher freier Rede, mit der demokratische Grundwerte verletzt oder gefährdet werden, ist Missbrauch derselben (vgl. Art. 18 GG). Entsprechend ist die Verbreitung verletzender, beleidigender oder diffamierender Äußerungen über andere Personen nicht durch die Meinungsfreiheit geschützt.

(2) Vortäuschende Inanspruchnahme von Grundwerten

Wer sogar unter Vorschützung eines Grundwertes denselben missbraucht, etwa sich mit dem Ziel persönlicher Bloßstellung auf die Kritikfähigkeit von Wissenschaft beruft oder Räume wissenschaftlicher Diskurse für undemokratische politische Agitation missbraucht, handelt mit einer Täuschungsabsicht, die ihn als Diskurspartner disqualifiziert.

(3) Berufung auf Grundwerte zur ‚Rechtfertigung‘ der Verletzung von Grundrechten anderer

Wer sich in seinen grundlegenden Freiheiten und Rechten beeinträchtigt sieht, ist dadurch nicht berechtigt, eigenmächtig die grundlegenden Freiheiten und Rechte anderer zu beeinträchtigen.

Mit den genannten Grundrechtsmissbräuchen und der Abklärung entsprechender Vorwürfe befasst sich der von der Fakultät für Geisteswissenschaften eingerichtete Konfliktausschuss.

3. Verstoß gegen akademische Grundwerte und Störung des freien wissenschaftlichen Diskurses

Zum akademischen Austausch gehört der gegenseitige Respekt der Diskursteilnehmer untereinander und die Selbstverpflichtung auf akademische Redlichkeit. Mögliche Verstöße sind beispielsweise:

(1) Deplatzierte Verhaltensweisen

(2) Plagiat

(3) Vandalismus gegen akademische Erzeugnisse von Fakultätsmitgliedern

Bei Verstößen durch deplatzierte Verhaltensweisen und Vandalismus gegen akademische Erzeugnisse von Fakultätsmitgliedern kann der Konfliktausschuss der Fakultät oder die zentrale Ombudsstelle für Studierende kontaktiert werden.

Die Institute der Fakultät für Geisteswissenschaften stellen Angebote für eine gute wissenschaftliche Praxis und die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens bereit. Eine Übersicht bietet die Seite www.uni-due.de/plagiate.

Anmerkungen

¹ In substantivierter Form, wie sie in der Titelbezeichnung jeweils auftritt, lässt sich auf diese Grundnormen auch als ‚Werte‘ Bezug nehmen.

² Was hier als demokratischer Grundsatz bezeichnet wird, stammt aus der Tradition rationaler Staats- und Rechtstheorie. Dass eine Sozialordnung, in der die Bedingungen für das Erreichen dieses Ziels überhaupt erst geschaffen werden können, eine demokratische sein muss, wird dort begründet.

³ Der Begriff der Freiheit, auf den hier Bezug genommen wird, ist theoretisch anspruchsvoll. Die Beschränkung auf nur ein formales Prinzip – etwa der Fernhaltung von Hindernissen und Einflussnahmen – ist eine fatale Verkürzung, bei der ein (‚negativer‘) Freiheitsbegriff auf der Grundlage eines fingierten solitären Akteurs eingeführt wird. Freiheit im hier intendierten Sinne ist formal ein Begriff sozialer Wechselbeziehung. Freiheit ist an Vernunft gebunden. Für ein Verhalten kommt überhaupt nur die Beurteilung von frei/nicht-frei in Betracht, wenn es prinzipiell vernunftzugänglich ist, d.h. nach der Rechtfertigung des Handelns sinnvoll gefragt werden kann. Keine Rechtfertigungsfrage kann aber ‚privat‘ oder ‚solitär‘ behandelt werden, denn dem solitären Wesen könnte jederzeit alles, was es erzielt, tut oder sagt gerechtfertigt erscheinen. Ein solitäres Wesen kann nicht frei sein. Alle Freiheitsrechte sind bedingt durch die Pflicht, die Freiheit des Anderen zu respektieren.

Freiheit bedeutet aber auch Befähigung. Befähigung zur technischen Gestaltung der natürlichen Bedingungen, zur sozialen Gestaltung der kulturellen Bedingungen, der individuellen und gemeinschaftlichen Handlungsmöglichkeiten, der Selbstbeherrschung (bzw. Gestaltung) und der Gestaltung des Zusammenhandelns.

⁴ Bildung und Aufklärung sind nicht zufällig mit dem demokratischen Grundsatz verbunden. Frei wird man nicht von selbst. Weder der Einzelne, noch eine Gemeinschaft. Bildung betont den Weg eines Einzelnen zur Freiheit *als Befähigung*. Dass *jeder Einzelne* frei sein soll, folgt unmittelbar aus dem demokratischen Grundsatz. Man unterhält Bildungseinrichtungen, um dieses Ziel zu verwirklichen. Dass eine Gemeinschaft aus möglichst gebildeten Personen bestehen soll, ist zudem eine Bedingung ihres eigenen Bestehens *als* einer demokratischen, in der schwierige Entscheidungen weder autokratisch noch ochlokratisch (bzw.: uninformiert und impulsiv) gefällt und in der Konflikte diskursiv behandelt werden sollen. Bildung betrifft die gesamte Person in ihrem beruflichen, öffentlichen und privaten Leben, macht die Person zu dem, was sie ist (daher ist Bildung keine ‚Ausbildung‘ für rein funktionale Aufgaben).

⁵ Aufklärung bedeutet nicht zuletzt Kritik an Kulturerscheinungen als wissenschaftliche Aufgabe und nach wissenschaftlichen Kriterien. Kritik muss als eine methodische Technik entwickelt und erlernt werden. Im Allgemeinen betrifft diese Kritik die Frage danach, ob a) eine kulturelle Erscheinung (Handlungsweisen, einzelne Handlungen, Artefakte, ...) förderlich oder zumindest verträglich für bzw. mit dem demokratischen Grundsatz ist. b) Ob und inwiefern eine kulturelle Erscheinung – so sie denn verträglich ist – eine Bereicherung für unser (und ggf.: wessen) Leben darstellt. Die Reflexion auf kulturelle Erscheinungen ist im Studium von Beginn an Teil der geisteswissenschaftlichen Bildung und Tätigkeit. Für den Einzelnen gehört das methodische Üben von Kritik – als Reflexion auf Vernünftigkeit – zu den zentralen Bildungszielen.

⁶ Wenn Kunst hier als effektives Mittel aufgeführt ist, dann ist damit keine Funktionalisierung (etwa politische) gemeint.

⁷ Es gilt kein Toleranzgebot gegenüber den Intoleranten. Alle vernünftigen Toleranzgebote lassen sich als Folge der Grundsätze gewinnen. Wer intolerant handelt, zeigt sich übergreifend bzgl. der Freiheitssphäre eines anderen. Wer das gezielt tut, handelt direkt gegen den demokratischen Grundsatz. Wer es unreflektiert tut, ist am Bildungsziel gescheitert.

⁸ Wahlsprüche, die ‚Interkulturalität‘ pauschal als Bereicherung deklarieren oder im Gegenteil als existentielle Bedrohung beschwören, sind im gleichen Sinne unbegründet. Konfliktlösung ist nur möglich, wenn die kulturellen Erscheinungen, die in diesem polaren Spannungsfeld stehen, nach wissenschaftlichen Kriterien diskursfähig gemacht werden.

⁹ Siehe auch Hochschulgesetz §4 Abs. 4.

¹⁰ Plagiat ist nicht nur ein bereits drastischer Fall von intellektueller Unredlichkeit, sondern unter Umständen Betrug.